

11/SN-120/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3152

Bregenz, am 3.5.1988

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Z: 33 GE 9.88

Datum: 13. MAI 1988

Verteilt: 17. Mai 1988 *greh**dr. Pöntner*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird und andere gebührenrechtliche
Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988);
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 25.3.1988, Zl. 11 0502/1-IV/11/88

Zu dem mit Schreiben vom 25.3.1988 übermittelten Entwurf der Gebührengesetz-Novelle 1988 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gebührengesetz-Novelle 1988 soll die Gebührenbefreiungen im Zusammenhang mit der Veränderung der Wohnbauförderung neu regeln und zusätzlich sollen Mehreinnahmen zur Finanzierung der Steuerreform erzielt werden. Da für das Land Vorarlberg lediglich die Gebührenbefreiungen im Zusammenhang mit der Veränderung der Wohnbauförderung von Bedeutung sind, wird auch nur hiezu Stellung genommen.

Bei den Besprechungen anlässlich der Art. 15 a-Vereinbarung bestand Einigkeit darüber, daß durch den Kompetenzübergang vom Bund auf die Länder keine gebührenrechtlichen Nachteile für die Förderungswerber verbunden sein dürfen. Es wäre für den Bürger unverständlich, daß er nur wegen einer Zuständigkeitsänderung finanzielle Nachteile im Bereich des geförderten Wohnbaus hinnehmen hätte. Diesem vereinbarten Zweck trägt der vorliegende Gesetzentwurf nicht zur Gänze Rechnung.

Zu Z. 1:

Damit wird klargestellt, daß Anträge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung samt Beilagen von den Stempelgebühren befreit sind.

Zu Z. 2:

Da allfällige Sicherungsgeschäfte (Pfandbestellungen und Bürgschaften) zu den Darlehens- und Kreditverträgen unter den Voraussetzungen der §§ 19 Abs. 2 bzw. 20 Z. 5 gebührenfrei sind, besteht gegen die Einfügung der Worte "spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes" kein Einwand.

Zu Z. 5:

Laut der vorgeschlagenen Formulierung ist für die Gebührenbefreiung von Kredit- und Darlehensverträgen erforderlich, daß das geförderte Bauvorhaben nach Art und Umfang den am 31.12.1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBI. Nr. 482, bzw. bei Sanierungen den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBI. Nr. 483/1984, entspricht. Dies stellt gegenüber der bisherigen Formulierung im § 53 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 eine Einschränkung dar, da für diese Gebührenbefreiungen nicht die Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, sondern die Entsprechung des im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Zweckes erforderlich ist. Dies hätte zur Folge, daß Verträge über Darlehen des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg nicht mehr gebührenbefreit wären, weil die Förderungen des Wohnbaufonds in den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 (z.B. § 2) keine Deckung finden. Laut den Bestimmungen des § 53 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 war eine Gebührenbefreiung auch für andere Baumaßnahmen möglich, wenn der begünstigte Zweck im Sinne des § 1 Abs. 2 nachgewiesen werden konnte.

Es sollte sichergestellt sein, daß der behördlich genehmigte Finanzierungsplan bei Änderung der Finanzierungsnotwendigkeiten später ebenfalls geändert werden kann.

Bei den durch das Wohnbauförderungsgesetz 1984 unmittelbar veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäften ist auch die Beglaubigung der Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Darlehen gemäß den §§ 22

- 3 -

und 30 errichteten Urkunden von der Stempelgebühr befreit. Im Sinne der Gleichbehandlung der Darlehen des Wohnbaufonds sollte auch bei diesen die Beglaubigungen der Unterschriften von der Stempelgebühr gemäß § 14 TP. 14 ausgenommen werden. Dasselbe trifft auch auf die Bogengebühr für Gleichschriften gemäß § 25 des Gebührengesetzes 1957 zu. Auch hier sollten Darlehen des Wohnbaufonds gleichbehandelt werden wie Wohnbauförderungsdarlehen.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Förderung von Altbauten (Wohnhausanierung), weil verschiedene Haustypen in Vorarlberg (z.B. Bregenzerwälder Bauernhaus) eine Nutzfläche von mehr als 150 m² aufweisen und deshalb Verträge gebührenpflichtig wären. In solchen Fällen sollte es unbedingt eine Ausnahmeregelung geben, weil diese Problematik sicherlich auch in anderen Bundesländern gegeben ist. Auch die im heurigen Jahr veranlaßte Förderung von Gebäuden, welche jünger als 20 Jahre sind, würde im übermittelten Gesetzesentwurf ebenfalls keine Deckung finden.

Zu Art. II, Abschnitt II:

Nicht einzusehen ist im übrigen die Bestimmung des Abschnittes II des Gesetzentwurfes, wonach die derzeitige Gebührenbefreiung des § 53 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 nur noch auf jene Fälle anzuwenden wäre, für die die Förderungszusicherung vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt ist oder der begünstigte Zweck vor diesem Zeitpunkt nachgewiesen wurde. Solange die Länder nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und des Wohnhaussanierungsgesetzes fördern, müßte auch die entsprechende Bestimmung über die Gebührenbefreiung in Rechtskraft bleiben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d.. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung.

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

decker